



GEMEINDEAMT PÖRTSCHACH AM WÖRTHER SEE
A-9210 Pörschach am Wörther See, Hauptstraße 153
pol. Bezirk: Klagenfurt-Land
Tel.: 042 72 / 2810; e-mail: poertschach@ktn.gde.at
www.poertschach.gv.at

Voranschlagsverordnung

[Das „Zahlenwerk“ wird als Anlage zum textlichen Teil kundgemacht]

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Pörschach a.W. vom 14. Dezember 2022, Zl. 920-2/2022, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2023 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2023)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2023.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 10.161.600,--
Aufwendungen:	€ 10.188.400,--
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 739.100,--
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 984.100,--

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ 271.900,--
--	--------------

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 10.835.800,--
Auszahlungen:	€ 12.105.300,--

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ 1.269.500,--
---	----------------

§ 5
Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2023 in Kraft.

Die Bürgermeisterin:
Mag. Silvia Häusl-Benz